

Herrn
Michael Fälbl



Wien, am 03.08.2026

Ihr Informationsbegehren vom 24.07.2026 – Mitteilung einer Fristverlängerung

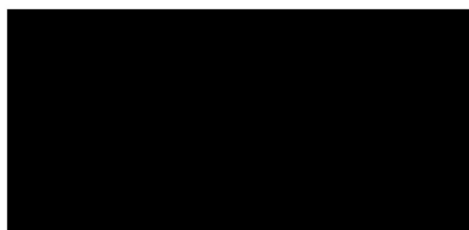
Sehr geehrter Herr Fälbl,

vielen Dank für Ihr per E-Mail eingebrachtes Informationsbegehren vom 24.07.2026 betreffend Informationen zu den in den letzten fünf Jahren von der Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) geförderten Leitprojekten.

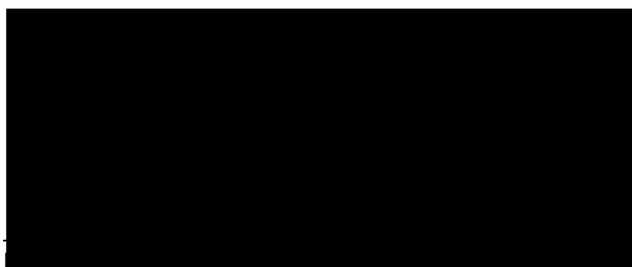
Die FFG ist eine private Informationspflichtige Stelle nach dem 3. Abschnitt des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) und muss den Zugang zur Information ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Informationsbegehrens gewähren. Die Frist kann um weitere vier Wochen verlängert werden, wenn der Informationszugang aus besonderen Gründen nicht innerhalb von vier Wochen gewährt werden kann. Dies ist dem Informationswerber unter Angabe der Gründe noch innerhalb der ersten vier Wochen mitzuteilen (§ 8 IFG).

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Frist um weitere vier Wochen bis 18.09.2026 verlängert wird, weil betroffene Personen anzuhören sind (§ 10 IFG).

Mit freundlichen Grüßen



Prokurist



Prokuristin

Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, A-1090 Wien
T +43 (0) 5 77 55 - 0
office@ffg.at
www.ffg.at

FN 252263a HG Wien
UniCredit Bank Austria AG
IBAN: AT66 1200 0102 1672 7200
SWIFT: BKAUATWW